

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 42.

München, den 18. Juli 1881.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. — Bekanntmachung vom 10. Juli 1881, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs betr. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Unsere Verordnung vom 6. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1091), und Unsere Verordnung

vom nämlichen Tage, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1105) in nachstehender Weise abzuändern:

A.

1. In §. 10 der Gerichtsvollzieherordnung treten an die Stelle des ersten und des zweiten Absatzes die folgenden Bestimmungen:

Die Gerichtsvollzieher beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen. Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdienler sind (§. 3 Abs. 2), haben jedoch für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen sowie für die ihnen in Militärstrafsachen obliegende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgebühren Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen. Für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte erhalten dieselben Gebühren und Schreibgebühren nur soweit, als diese zur Staatskasse bezahlt werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, den Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdienler sind, für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweite Vergütung zu gewähren, deren Maßstab von demselben im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen durch allgemeine Anordnung zu bestimmen ist.

- 2) In §. 32 der Gerichtsvollzieherordnung wird dem ersten Absatze der folgende Satz beigelegt:

Die nemliche Einrichtung kann bei anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirke eine größere Stadt gehört, getroffen werden.

Der Eingang des Absatz 2 dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

Die sachliche Zuständigkeit solcher Gerichtsvollzieher u. s. w.

B.

1. Die in der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher enthaltenen Verweisungen auf die Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 sind, soweit die Bestimmungen der letzteren durch das Reichsgesetz vom

29. Juni 1881 abgeändert sind, auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.
2. §. 3 Abs. 2 und §. 15 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind aufgehoben.

Gegeben Schloß Berg, den 15. Juli 1881. v

L u d w i g.

Dr. v. Fänkle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Rödlein.

Bekanntmachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen.

Das Färben von Fliegengittern mit Farben, welche irgend eine Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Das Feilbieten und Verkaufen solcher Fliegengitter ist gleichfalls verboten.

München, den 10. Juli 1881.

Frhr. v. Feilich.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliebung vom 27. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofrathe Julius Ritter von Hofmann in München den Titel und Rang eines k. Geheimen Rathes gebührenfrei zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. April ds. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

Das Comthurkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heil. Michael:

dem Sectionschef im k. italienischen Ministerium des Aeußern, Franz Grafen Bianchi di Lavagna;

dem Sectionschef im k. italienischen Ministerium des Aeußern, Ceremonienmeister Johann Baptist Marchese Borea d'Imo.

Das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienst-Ordens vom heil. Michael:

dem delegirten Rath der Präfektur von Perugia, Anton Longana;

dem Bürgermeister von Perugia, Dr. Ulysses Rocchi.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. dem k. k. österreichischen Major und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Felix Grafen von Orsini-Rosenberg, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt unter dem 25. Juni ds. Js. der Hauptmann und Compagniechef im k. Infanterie-Leibregimente, Johann Ritter von Bédat in München, für seine Person als Ritter des k. Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. B. Fol. 38 Act.-Num. 6900I.